

I. Die deutschen Provinz- oder Landesarbeitsbehörden in zwei Beisitzerlisten auf:

- a) Die Arbeitnehmerbeisitzerliste wird auf Grund der den im Gerichtsbezirk bestehenden Gewerkschaften ihren Verbänden gemachten Vorschläge aufgestellt.
- b) Die Arbeitgeberbeisitzerliste wird auf Grund der den Arbeitgebern oder den anerkannten Arbeitgeberverbänden des Gerichtsbezirkes gemachten Vorschläge erstellt.

Artikel VII

1. Die Amtsdauer des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.
2. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende können von der bestellenden Behörde auf Empfehlung einer Disziplinarkammer aus dem Amte entfernt werden. Die Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vertreter der bestellenden Behörde als Vorsitzendem und sechs Vorsitzenden der Arbeitsgerichte der betreffenden oder benachbarten Provinzen oder Länder als Beisitzern zusammen.
3. Die Befugnis der Zonenbefehlshaber, Personal von Arbeitsgerichten abzusetzen oder der Absetzung zuzunehmen, bleibt unberührt.

Artikel VIII

1. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Arbeitsgerichte sind von den Ländern oder Provinzen zu tragen und in ihre Haushaltspläne aufzunehmen.
2. Die Kosten eines einzelnen Rechtsstreits sind vom Arbeitsgericht namhaft zu machenden Parteien zu tragen.

Artikel IX

Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wird an den betreffenden Zonenbefehlshabern festgesetzt.

Artikel X

Die Vorschriften des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926, jedoch in seiner ursprünglichen Fassung, sind vorläufig weiter anzuwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen.

Artikel XI

Die Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin wird damit beauftragt, geeignete Maßnahmen für die Errichtung von Arbeitsgerichten in Berlin, in Übereinstimmung mit den in diesem Gesetz festgelegten Grundsätzen, zu treffen.

Artikel XII

Dieses Gesetz betrifft, soweit es nicht ausdrücklich das andere bestimmt, Gerichte des ersten und zweiten Instanzgrades.

Artikel XIII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. März 1946.

Armeegeneral S o k o l o w s k y
Generalleutnant C l a y
Feldmarschall M o n t g o m e r y
Armeekorpsgeneral K o e l l z

Die Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin

30. März 1946

Klassifizierung der Lebensmittelkarten für die Berliner Bevölkerung

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Da die bisherige Klassifikation der Verbrauchergruppen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit definiert wurde, sind in der Praxis Fälle öfter vorgekommen, in denen Erlaubnis zur unberechtigten Ausdehnung der Gruppen erteilt wurde. Es gab auch Fälle des Mißbrauchs, in denen Karten höherer Stufen an Personen ausgehändigt wurden, die den Bestimmungen zufolge niedrigere Karten hätten erhalten müssen.

Um das System der Lebensmittelverteilung unter die Berliner Bevölkerung zu regulieren, ordnet die Alliierte Kommandantur folgendes an:

1. Vom 1. Mai 1946 ab werden Sie in den Verwaltungen und industriellen Unternehmungen der Stadt eine Regel einführen, derzufolge an Personen, die Anspruch auf Karten der Gruppen I, 2 und 3 haben, eine Bescheinigung nach einheitlichem Muster ausgegeben wird, die von dem Chef der Verwaltungen oder dem Leiter der Unternehmungen unterzeichnet sein muß. Diese Bescheinigung dient als Ausweis zum Empfang der berechtigten Lebensmittelkarte am Orte des Wohnsitzes.

2. Die Zugehörigkeit in die angegebene Gruppe haben die Kartenstellen bei der Aushändigung der Karten der Gruppen 1, 2 und 3 zu überprüfen.

3. Die Beamten und die Leiter der Organisationen, welche dieser Anordnung zuwider die illegale Ausgabe obiger Bescheinigung- bzw. Lebensmittelkarten zulassen, werden in dem Falle gerichtliche Verfolgung zu gewärtigen haben.

4. Die vom 26. Januar 1946 seitens der Alliierten Kommandantur erlassene Anordnung betreffend die vom Antifaschistischen Komitee anerkannten „Opfer des Faschismus“ bleibt in Kraft.

5. Alle in dem beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) betreffend die Klassifizierung der Bevölkerung nach Verbrauchergruppen angeführten Verordnungen, die kraft Anordnungen der Alliierten Kommandantur und der Sowjetischen Kommandantur Berlin erlassen wurden, werden am 1. Mai außer Kraft gesetzt und verlieren ihre gesetzliche Wirkung.

6. Ab 1. Mai 1946 haben Sie die Bestimmungen der beigefügten Direktive, betreffend die Klassifizierung der Berliner Bevölkerung in Verbrauchergruppen, bei der Verteilung der Lebensmittelkarten zu beachten und zu befolgen. Ferner haben Sie diese Direktive durch Presse und Rundfunk der Bevölkerung bekanntzugeben.

Im Auftrag der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin

P. S h u r a w l e w ,

Oberstleutnant, Vorsitzführender Stabschef

Anlage 1

Verzeichnis der Verordnungen des Magistrats, die infolge der neuen Klassifizierung der Lebensmittelkarten mit Wirkung vom 1. Mai 1946 außer Kraft treten.

1. 22. Juni 1945: Einstufung nach Verbrauchergruppen.
2. 25. Juli 1945: Änderungen und Zusätze zu 1.
3. 3. August 1945: Lebensmittelkarten für die Feuerwehr.